



BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie  
und Jugend  
Herrn Dr Roland Schachl  
Stubenring 1  
1011 Wien  
[post@c18.bmwfj.gv.at](mailto:post@c18.bmwfj.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMWfJ- 57.002/0025 -C1/8/2012	WP-GSt/Wi/Ni	Susanne Wixforth	DW 2122 DW 2532	07.01.2012

## Entwurf der Europäischen Kommission betreffend eine Novelle der EU-Verfahrensverordnung für staatliche Beihilfen

Sehr geehrter Herr Dr Schachl!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die Initiative der EU-Kommission, die Verfahrensverordnung für Beihilfenverfahren zu novellieren. Die vornehmlichen Ziele, nämlich Verbesserung der Transparenz und Effizienz werden von uns ausdrücklich unterstützt. Aus Sicht der BAK ist es notwendig, das EU-Beihilfeverfahren auch für interessierte Dritte, also vor allem betroffene Konkurrenzunternehmen, transparenter zu gestalten, was bisher nur sehr eingeschränkt der Fall war, da das Verfahren streng bilateral zwischen EU-Kommission und Mitgliedstaaten abgeführt wurde.

Für Beschwerdeführer war es bis dato auch schwierig zu erahnen, welche die wesentlichen Informationen aus Sicht der EU-Kommission sind. Die Erarbeitung eines diesbezüglichen verbindlichen Beschwerdeformulars erscheint aus unserer Sicht sinnvoll. Auch ein verbesserter Austausch der Informationen, die einerseits Beschwerdeführer, andererseits die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission weiterleiten, wird befürwortet.

Weiters ist aus Sicht der BAK die in Aussicht genommene Angleichung der beihilfenrechtlichen Verfahrensinstrumente an die diejenigen bei Kartellen und Unternehmenszusammenschlüssen in Form von Markterkundungsinstrumenten äußerst sinnvoll. Wir befürworten einerseits die neue Kompetenz der EU-Kommission, von Unternehmen, Unternehmensvereinigungen oder Mitgliedstaaten Auskünfte anzufordern (neuer Artikel 6a) und gegen Unternehmen, die nicht antworten oder keine vollständigen Auskünfte erteilen, Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen (neuer Artikel 6b). Damit wird die Effizienz der Beihilfeverfahren erhöht und verringert die Notwendigkeit mehrmaliger

Auskunftsersuchen, die bisher über den Mitgliedstaat an die betroffenen Dritten weitergeleitet werden mussten.

Andererseits begrüßen wir die Einführung einer Sektorenuntersuchung im beihilfenrechtlichen Zusammenhang uneingeschränkt. Eine Ergänzung der bestehenden Befugnisse der EU-Kommission, um bereits ex ante eine ganzheitliche Sicht auf den Markt zu erhalten, ist aus Sicht der BAK eine notwendige Voraussetzung um einheitliche Beihilfenlandschaft auf dem Binnenmarkt herbeizuführen, in dem derzeit nach wie vor unterschiedliche Rahmenbedingungen herrschen (Stichwort: Förderung erneuerbarer Energien). Wir sprechen uns daher für die vorgeschlagene Rechtsgrundlage zur Einleitung von Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und Beihilfearten aus (neuer Artikel 20a). Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorgebrachten Erwägungen bei der Vorbereitung der österreichischen Position.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
fdRdA

Günther Chaloupek  
iV des Direktors  
fdRdA